Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/13_2017

Lausanne, 13. April 2017

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 13. April 2017 (6B_610/2016)

SVP-Inserat "Kosovaren schlitzen Schweizer auf!": Verurteilungen wegen Rassendiskriminierung bestätigt

Das Bundesgericht bestätigt die Verurteilung des früheren Generalsekretärs der Schweizerischen Volkspartei und seiner Stellvertreterin wegen Rassendiskriminierung im Zusammenhang mit dem Inserat "Kosovaren schlitzen Schweizer auf!". Es weist die Beschwerde der betroffenen Personen gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern ab.

Auf den Webseiten der Schweizerischen Volkspartei (SVP) und des Komitees für die Volksinitiative gegen die Masseneinwanderung wurde im August 2011 ein Inserat aufgeschaltet, welches für die Volksinitiative "Masseneinwanderung stoppen!" warb. Das Inserat erschien auch in Zeitungen. Die Schlagzeile des Inserats lautete "Kosovaren schlitzen Schweizer auf!". Zusätzlich enthielt es neben einer Zeichnung und weiteren Textelementen die Schilderung eines konkreten Vorfalls, bei dem ein Kosovare in Begleitung eines Landsmannes mit einem Messer einen Schweizer am Hals verletzt hatte. Das Regionalgericht Bern-Mittelland sprach den im Zeitraum der Veröffentlichung des Inserats amtierenden Generalsekretär der SVP sowie seine Stellvertreterin der Rassendiskriminierung gemäss Artikel 261bis des Strafgesetzbuches (StGB) schuldig und verurteilte sie zu bedingten Geldstrafen von 60 Tagessätzen. Das Obergericht des Kantons Bern bestätigte die Schuldsprüche im März 2016 im Wesentlichen und sprach eine bedingte Geldstrafe von 45 Tagessätzen aus. Sowohl das Regionalgericht als auch das Obergericht gingen davon aus, dass grundsätzlich zwei Tatbestandsvarianten von

Artikel 261^{bis} StGB erfüllt seien ("Herabsetzung oder Diskriminierung" sowie "Aufruf zu Hass oder Diskriminierung"), der Unrechtsgehalt der Ersten jedoch von der Zweiten umfasst und damit konsumiert werde.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Betroffenen an seiner öffentlichen Sitzung vom Donnerstag ab und bestätigt das Urteil des Obergerichts. Der Rassendiskriminierung macht sich unter anderem schuldig, wer öffentlich zu Hass oder Diskriminierung gegen eine Person oder gegen eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion aufruft (Artikel 261bis Absatz 1 StGB) oder wer diese deshalb öffentlich in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert (Artikel 261bis Absatz 4, erster Teilsatz StGB). Unzutreffend ist zunächst der Einwand der Beschwerdeführer, dass die "Kosovaren" weder eine Rasse, noch eine Religion oder Ethnie darstellen würden. Das Bundesgericht hat bereits festgehalten, dass die eine grosse Mehrheit bildende Gemeinschaft der Albaner im Kosovo eine Ethnie darstellt. Der Begriff der Ethnie umfasst auch eine Mehrheit von Ethnien, die unter einem Sammelbegriff zusammengefasst werden. "Kosovaren" bezeichnet insofern die verschiedenen im Kosovo lebenden Ethnien. Was das Verständnis des Inserats durch einen unbefangenen Durchschnittsleser betrifft, wird diesem mit der Schlagzeile "Kosovaren schlitzen Schweizer auf!" der Eindruck vermittelt, die Kosovaren seien mehr als andere gewalttätig und kriminell. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der im Inserat enthaltenen Einzelfallschilderung. Es ist davon auszugehen, dass der Durchschnittsleser die Einzelfallschilderung zwar liest, aber erst nachdem er die Schlagzeile zur Kenntnis genommen hat. Die Schlagzeile mit der Verwendung des Plurals "Kosovaren" wird vom Durchschnittsleser dabei in Bezug auf die Einzelfallschilderung als unzutreffend wahr genommen, da tatsächlich nur einer der beiden Kosovaren auf den Schweizer eingestochen hat. Insofern versteht der Durchschnittsleser die Schilderung des Einzelfalls lediglich als erschütterndes Beispiel für die in der Schlagzeile aufgestellte pauschale Behauptung, die Kosovaren seien generell häufiger gewalttätig und kriminell. Die Angehörigen der im Kosovo lebenden Ethnien werden damit als minderwertig dargestellt, beziehungsweise wird ein feindseliges Klima gegenüber Kosovaren geschaffen, verschärft oder zumindest unterstützt, sowie der Gedanke gefördert, dass Kosovaren in unserem Land unerwünscht seien. Dies erfüllt - wie das Obergericht zu Recht entschieden hat - grundsätzlich sowohl die Tatbestandsvariante der "Herabsetzung oder Diskriminierung", als auch diejenige des "Aufrufs zu Hass oder Diskriminierung". Schliesslich waren sich die Verurteilten als Fachleute im Bereich Kommunikation der Wirkung des Inserats auch bewusst, beziehungsweise nahmen sie diese in Kauf.

Zur heutigen Beratung wird das Bundesgericht Filmaufnahmen veröffentlichen, die auf der Homepage des Bundesgerichts (www.bger.ch) unter der Rubrik "Presse/Aktuelles > Medienplattform > Filmaufnahmen von öffentlichen Sitzungen" heruntergeladen werden können.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 6B_610/2016 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.